

Verordnung zum Hundegesetz (HuV)

vom 21. November 2005¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 16 und 19 des Hundegesetzes vom 24. April 2005 (HuG),

beschliesst:

I. Hundesteuer

Art. 1

¹Für jeden über drei Monate alten Hund ist vom Halter* eine Hundesteuer von Fr. 80.—, für einen landwirtschaftlichen Hofhund Fr. 50.— pro Jahr zu entrichten. Ansätze

²Beim Halten von mehreren Hunden im gleichen Haushalt beträgt die Hundesteuer in jedem Fall für jeden weiteren Hund Fr. 160.— pro Jahr.

³Für gewerbsmässige Hundezuchten sowie für Tierheime im Sinne der Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen kann vom Bezirksrat eine pauschale Hundesteuer von Fr. 600.— pro Jahr festgelegt werden.

Art. 2

Das Abgabejahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Abgabejahr

Art. 3

Keine Hundesteuer wird erhoben für:

- a) Diensthunde der Armee, Polizei und Zollorgane;
- b) Lawinen- und Blindenhunde;
- c) Hunde, für welche die Hundesteuer des laufenden Abgabejahres bereits in einem anderen Bezirk bezahlt worden ist;
- d) Hunde, die während des Abgabejahres als Ersatz für eingegangene Hunde angeschafft worden sind;
- e) Appenzeller Sennenhunde mit anerkanntem Abstammungsausweis (Schweizerisch kynologische Gesellschaft).

Befreiung von
der Hundesteuer

¹ Mit Revision vom 12. September 2006.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 4

Aufteilung des Steuerertrages Die Bezirke haben der kantonalen Tierseuchenkasse jährlich für jeden besteuerten Hund Fr. 5.— abzuliefern.

II. Kennzeichnung und Registrierung

Art. 5

Kennzeichnung ¹Hunde von im Kanton wohnhaften Haltern sind nach den Vorschriften der Tierseuchengesetzgebung des Bundes zu kennzeichnen. Die diesbezügliche Kontrolle obliegt dem Bezirk.
²Vor dem 1. Januar 2006 geborene Hunde sind bis spätestens 31. Dezember 2006 zu kennzeichnen und zu registrieren. Sie können bis zu diesem Zeitpunkt nach den bisherigen Vorschriften kontrollmässig erfasst werden.

Art. 6

Registrierung ¹Die Ständekommission bestimmt eine Stelle, bei welcher die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten zu melden und zu erfassen sind.
²Registrierte Hundehalter müssen Änderungen ihres Namens oder ihrer Adresse sowie Name und Adresse eines neuen Halters ihres registrierten Hundes dieser Stelle umgehend melden.
³Dem Kantonstierarzt, der Kantonspolizei und den Bezirken wird der kostenlose Zugang zu den registrierten Daten der Hundehaltung gewährleistet.

Art. 7

Abgabe des Hunderausweises Die Ständekommission bestimmt eine Stelle, die für die Abgabe des Hunderausweises zuständig ist.

Art. 8

Vorlage des Hunderausweises Der Hundehalter ist verpflichtet, den Organen der Seuchenpolizei, dem Kantonstierarzt, der Kantonspolizei und Funktionären der Bezirke den Hunderausweis vorzulegen.

III. Übrige Bestimmungen

Art. 9

Vorschriften der Alp- sowie Jagdgesetzgebung Zusätzlich zu den Vorschriften der Hundegesetzgebung sind von den Hundehaltern insbesondere Art. 5 der Verordnung zum Alpgesetz vom 12. Februar 1996 und Art. 41 der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 zu beachten, wonach Hunde während der Alpzeit an der Leine zu führen sind, bzw. Hunde, die unberechtigt dem Wild nachstellen, vom Wildhüter und von diesem Beauftragten erlegt werden dürfen.

Art. 10

Sofern ein Patent- oder Bewilligungsinhaber Hunde in seinen Gastgewerberäumlichkeiten zulässt, hat er dies den Gästen in geeigneter Form bekannt zu geben.

Zulassung von Hunden in Gastgewerberäumlichkeiten

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 - Art. 12²

Art. 13³

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Inkrafttreten

² Aufgehoben durch StKB vom 12. September 2006.

³ Abgeändert durch StKB vom 12. September 2006.